

lagerung und Pflege sowie den Verkauf festgelegt. Ferner gehören Maßnahmen zur Sicherung einer zweckmäßigen Arbeitsorganisation und Rationalisierung sowie Bestimmungen über ökonomische Abrechnungen zum Inhalt der Anordnung. In den Festlegungen über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin in den Verkaufseinrichtungen kommt die große Verantwortung zum Ausdruck, die Leiter und Mitarbeiter des sozialistischen Einzelhandels für den Schutz des sozialistischen Eigentums tragen.

Ordnung, Sicherheit und Disziplin — feste Bestandteile sozialistischer Leitungstätigkeit

Zwischen der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie dem Schutz und der Mehrung des sozialistischen Eigentums besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Die Beachtung und Einhaltung der Regelungen über Ordnung und Sicherheit bei der Warenannahme, der Rechnungslegung, der Preisauszeichnung, der Erlösabführung, beim Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz oder auf anderen Gebieten sind unabdingbare Voraussetzungen dafür, daß das Eigentum des Volkes sinnvoll genutzt und vor Schaden bewahrt wird.

Nach § 17 der AO hat der Leiter der Verkaufseinrichtung das sozialistische Recht als Leitungsinstrument im Kampf um die Erfüllung der Handelsaufgaben voll wirksam werden zu lassen und die Rechte der Werktätigen zu wahren. Das erfordert, das sozialistische Recht zur Organisierung des bewußten, planmäßigen und gemeinschaftlichen Handelns aller Mitarbeiter einzusetzen. Der Leiter muß also alle erforderlichen Voraussetzungen schaffen und Maßnahmen einleiten, damit Rechtsverletzungen und Handelsverluste (einschließlich der Inventurdifferenzen) vermieden werden. Dazu gehören insbesondere die Erhöhung der inneren und äußeren Sicherheit im Handelsobjekt, die Verstärkung der inneren betrieblichen Kontrolle sowie die Entwicklung und Vervollkommnung der gesellschaftlichen Kontrolle.

Diese Aufgabenstellung erfordert vom Leiter der Verkaufseinrichtung eine ständige politisch-ideologische Arbeit mit seinem Kollektiv. Jeder Mitarbeiter muß dazu erzogen werden, seine Pflichten bewußt zu erfüllen, die Staats- und Arbeitsdisziplin einzuhalten, Wachsamkeit zu üben und gegenüber jeglichen Rechtsverletzungen unduldsam zu sein. Die politisch-ideologische Erziehung und die Einflußnahme auf die fachliche Qualifizierung der Mitarbeiter dürfen daher nicht dem Selbstlauf überlassen werden. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die politische Führung des sozialistischen Wettbewerbs unter der Losung „Aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit, jedem Gramm Material einen größeren Nutzeffekt“. Auch die monatlichen handelspolitischen Schulungen haben für die Entwicklung des Bewußtseins der Verkaufskräfte in bezug auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Vermeidung von Handelsverlusten große Bedeutung.

Die Verantwortung für die Aufdeckung und Beseitigung von Mängeln, durch die die Ordnung und Sicherheit im Handelsobjekt gefährdet werden können, obliegt gemäß § 17 Abs. 2 der AO dem Leiter der Verkaufseinrichtung. Reichen seine Mittel und Möglichkeiten nicht aus, um die Mängel selbst zu beseitigen, dann hat er unverzüglich den Leiter des Einzelhandelsbetriebes in Kenntnis zu setzen. Er selbst hat jedoch sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Anwendung weiterer Schäden einzuleiten.

In § 17 Abs. 3 der AO werden die Verpflichtungen des Leiters der Verkaufseinrichtung zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin und damit zum Schutz des sozialistischen Eigentums differenziert fest-

gelegt. Danach hat der Leiter sowohl für die äußere als auch für die innere Sicherheit des Handelsobjekts zu sorgen.

Maßnahmen zur äußeren Sicherheit des Handelsobjekts

Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im und an der Verkaufseinrichtung einschließlich der Lager und Nebenräume haben den Zweck, die Objekte weitgehend vor Eingriffen von außen zu schützen. Das betrifft z. B. die Gesamtgestaltung der Verkaufseinrichtung. Selbstverständlich ist auch, daß an allen Haupt- und Nebeneingängen Sicherheitsschlösser anzubringen sind. Werden besonders wertvolle Waren (z. B. Schmuck) gehandelt, so erfordert das weitere Schutzmaßnahmen durch Vergitterung aller Fenster und ggf. durch das Anbringen von Alarmanlagen. Zur Gewährleistung der äußeren Sicherheit gehört ferner, daß der Leiter der Verkaufseinrichtung auf die konsequente Einhaltung der Schlüsselordnung achtet. Im Besitz der Schlüssel dürfen nur die in dieser Ordnung benannten Mitarbeiter sein.

Betriebsfremde Personen dürfen sich in Lagern und Büroräumen nur dann aufhalten, wenn sie dort geschäftliche Aufgaben zu erfüllen haben und wenn sie als Mitarbeiter staatlicher oder gesellschaftlicher Kontrollorgane Aufträge wahrzunehmen und sich entsprechend ausgewiesen haben. In diesen Fällen muß aber stets ein Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung anwesend sein. Der Leiter hat zu kontrollieren, daß Mitarbeiter oder andere Personen sich nach Erfüllung der Arbeitsaufgaben nicht mehr im Objekt aufhalten, es sei denn, dies wurde im Ausnahmefall für die Erledigung von Arbeitsaufgaben oder gesellschaftlichen Aufgaben besonders genehmigt. Beim Verlassen des Objekts hat der Leiter oder der dafür beauftragte Mitarbeiter alle Türen ordnungsgemäß zu verschließen, vorhandene Schutzgitter anzubringen bzw. Alarmanlagen einzuschalten.

Zur Verwirklichung dieser Maßnahmen verpflichtet die AO vom 3. Juli 1973 den Leiter der Verkaufseinrichtung, die Mitarbeiter regelmäßig über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes zu belehren und dies aktenkundig zu machen. Er hat ferner die Sicherheits- und Hygienevorschriften einzuhalten und deren Einhaltung durch die anderen Mitarbeiter zu kontrollieren, die Kontrollbücher zu führen und die Gesundheitsausweise der Mitarbeiter aufzubewahren.

In diesem Zusammenhang muß auch die Verpflichtung des Leiters der Verkaufseinrichtung erwähnt werden, dafür zu sorgen, daß in den Arbeitsräumen während der Arbeitszeit keine alkoholischen Getränke eingenommen werden. Die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin verlangt weiter, daß an Kinder keine alkoholischen Getränke, Tabakwaren und Zündmittel verkauft werden (§ 7 KJSchVO). Zu beachten ist auch das Verbot über den Ausschank, den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, bei denen erkennbar ist, daß sie ein Fahrzeug führen, oder an betrunkene Personen (§ 14 Abs. 2 OWVO).

Schließlich erfordern die Sicherheit der Bürger wie der Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung und der Schutz ihres Eigentums, daß der Leiter Gefahrenquellen in und vor der Verkaufseinrichtung beseitigen läßt.

Maßnahmen zur inneren Sicherheit des Handelsobjekts

Die innere Sicherheit umfaßt alle Prozesse der Waren- und Geldbewegung und das Belegwesen. Das beginnt bei der Organisierung der Kooperationsbeziehungen und erstreckt sich auf den Wareneingang, die Warenlagerung, die Organisierung und Durchführung des Verkaufs und den Transport der Waren. Der Leiter der